

und 3 ist ein schmaler Zettel eingeklebt, der mit 2a beziffert ist. Unbeschrieben sind die Seiten 4–6, 178 und 303. Im Papier kommen drei verschiedene Wasserzeichen vor (von Seite 1 bis 44, Seite 49 bis 104, 119 bis 330). Der Wechsel des Wasserzeichens deckt sich aber nicht mit Sinnabschnitten und spricht nicht gegen die einheitliche Entstehung der Handschrift. Das Register ist von nur einer Hand geschrieben, einschließlich der meist mit etwas blässlicher Tinte eingetragenen Zusätze. Hierbei handelt es sich vor allem um Kontrollvermerke. Ein dt. (= *dedit*) vor dem Namen bezeichnet die erfolgte Zahlung. Durchweg ist dieser Vermerk mit einer Klammer auf ganze Gruppen von Namen bezogen; er ist also vermutlich beim Vergleich mit fertig vorliegenden Listen über die örtliche Einziehung der Steuer eingetragen worden. Er steht überall, wo eine Person nicht von vornherein als steuerfrei eingeschätzt war oder aus besonderen – stets angegebenen – Gründen die Schätzung nicht eingezogen werden konnte. Im Druck darf er deshalb fehlen. Die tatsächlich eingegangenen Zahlungen sind unten auf jeder Seite als „*summa lateris*“ aufgerechnet. Diese Zwischensummen sind ebenfalls im Druck weggelassen. Neben die meisten Ortsnamen ist nachträglich ein Kreuz gesetzt worden, wahrscheinlich als Vermerk, daß der Eingang der Zahlungen überprüft ist, doch ist dies erst mit Seite 20 begonnen und z. T. vergessen worden.

b) Das Register von 1565²⁰

Das Register hat 312 gezählte Seiten im Format 21,5 x 31,8 cm, also Folio. Das Papier zeigt als Wasserzeichen durchgehend einen Adler mit einem F auf der Brust. Unbeschrieben sind die Seiten 3/4, 10, 298 und 312. Die leeren Seiten sind nur aus ästhetischen Gründen frei geblieben, nicht aber, weil sie später noch hätten beschrieben werden sollen. Die Schrift ist einheitlich von einer Hand, sehr sauber und lesbar. Besondere Zahlungsvermerke fehlen. Bei jedem Ort ist am Schluß die Summe der Zahlungen angegeben, außerdem zusammenfassend bei den größeren Verwaltungseinheiten: Gogerichten, Ämtern usw. Eine Endsumme ist in dem Register nicht errechnet worden.

4. Münzen

Die Register rechnen hauptsächlich mit dem Gulden²¹ und dessen viertem Teil, dem Ort. In dem Register von 1565 kommen auch halbe Ort vor. Nur ausnahmsweise werden die Sollbeträge in Schillingen angegeben. 1536 gelten 18 Schilling gleich einem Gulden, 1565 muß man 28 Schilling für

²⁰ Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landstände IV Nr. 1a.

²¹ Im Register von 1536 mit den Buchstaben „bg“ (wohl = Brabanter Gulden), in dem von 1565 als „gg“ (= Goldgulden) bezeichnet. Die „Philips brabendische Gulden“ werden in dem kurkölnischen Münztarif von 1531 (Scotti – Anm. 12 – S. 34) mit 23 Albus, ein Goldgulden dagegen mit 26 Albus bewertet.

einen Goldgulden geben²². Der Schilling wird 1536 zu 12 Pfennig gerechnet. In dem Register von 1565 kommen nur einmal beim Dorf Giershagen Pfennige vor. In demselben Register taucht beim Gogericht Medebach auch der Taler auf²³.

Zur Veranschaulichung des Werts der vorkommenden Münzen mögen einige Angaben aus zeitgenössischen Soester Urkunden dienen. Im Jahre 1535 entsprechen 2 Schilling dem Wert von 4 Gänsen, 1/2 Mark, also 6 Schilling, aber dem von einem Schwein²⁴. Demnach hätte man um 1536 für einen Gulden 3 Schweine oder 36 Gänse kaufen können. Im Jahre 1567 kostet eine Kanne Wein 2 1/2 Schilling²⁵. Alle Gebäude eines Hofes werden 1558 mit 85 Talern veranschlagt²⁶. Diese Zahlen zeigen, daß es sich bei den Steuerbeträgen keineswegs um Bagatellen handelt. Für einen weniger Wohlhabenden mußte es schon empfindlich spürbar sein, wenn er einen Ort, d. h. den Preis für 9 Gänse zu bezahlen hatte.

5. Zur Einrichtung dieser Ausgabe

a) Anordnung

Das Register von 1536 wird in der Reihenfolge des Originals abgedruckt. Für die Seitenzahlen der Vorlage ist die Gliederungsübersicht S. XIV ff. zu vergleichen. Die Zahlungsvermerke und die Seitennummern sind im Druck fortgefallen. Alle sonstigen Randvermerke, die bei der Revision des Registers eingetragen wurden, also auch die Änderungen der ursprünglichen „Schätzung“, werden in den Anmerkungen wiedergegeben. In der rechten Spalte werden die entsprechenden Abschnitte des Registers von 1565 abgedruckt. Seine ursprüngliche Reihenfolge mußte dabei gänzlich aufgegeben werden. Auch die Überschriften der Ämter, Gerichte und Kirchspiele mußten bei diesem Register weggelassen werden, weil Umfang und Bezeichnung der Verwaltungsbezirke im Jahre 1565 mehrfach von denen des Jahres 1536 abweichen. Für beides sei auf die Gliederungsübersicht S. XXVII ff. verwiesen. Orte, die in dem Register von 1536 noch nicht enthalten sind, wurden bei den benachbarten Orten belassen, das Gogericht Medebach am Schluß. Unverändert blieb die Reihenfolge der Namen innerhalb der einzelnen Orte.

²² Vgl. Gogericht Medebach, Dorf Elkeringhamen (s. u. S. 233). In Soest galt der Goldgulden um diese Zeit 29 Schilling (Jos. Weingärtner, Die Silber-Münzen von Cölnisch Herzogthum Westfalen und Grafschaft oder Vest Recklinghausen nebst historischen Nachrichten, Münster 1886, S. 39).

²³ In Soest rechnete man damals den Taler zu 26 Schillingen, also etwas geringer als den Goldgulden (Weingärtner, ebd.).

²⁴ Friedrich von Klocke, Urkundenregesten der Soester Wohlfahrtsanstalten I (Münster 1964) Nr. 337.

²⁵ Ebd. Nr. 465.

²⁶ Ebd. Nr. 431.